

Badebetriebsordnung

Schwimmzentrum Itzehoe
Klosterbrunnen 6
25524 Itzehoe

04821 774-444

Stand 08/2019

Badebetriebsordnung zur Regelung des Badebetriebes im Schwimmzentrum in Itzehoe am Klosterbrunnen unter Berücksichtigung der 2. Änderung vom 27. Januar 2016

Mit Beschluss des Magistrats vom 23. August 2019 ist folgende Badebetriebsordnung für das Schwimmzentrum in Itzehoe beschlossen worden:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Schwimmzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadtwerke Itzehoe. Es besteht aus:
 - a. einem Hallenbad mit 2 x 25 m Becken, die sich auf 50 m Bahnen umrüsten lassen, einem Nichtschwimmerbecken und einem Rehabilitationsbecken mit Hubboden sowie einer Großwasserrutsche, einem Kleinkinderbecken und einem Whirlpool.
 - b. einem beheizten Freibad mit Mehrzweckbecken, 3 x 25m Schwimmbahnen, Springerbecken mit 10 m-Turm und einem Kleinkindbecken.
 - c. einer Saunawelt mit Finnischer-, Salz- und Softsauna sowie einem Dampfbad und einem Kalttauchbecken.
 - d. einem Hüttendorf mit Gruppenraum.
 - e. einem Bistro mit Tresen Anlagen im Hallen- und Freibad, in der Saunawelt sowie zum Foyer.
- (2) Die Badebetriebsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmzentrum.
- (3) Die Badebetriebsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Gast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anforderungen an.
- (4) Die Benutzung des Schwimmzentrums mit seinen sämtlichen Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Der Badebetriebsleiter bzw. sein Beauftragter üben im Auftrage der Stadtwerke Itzehoe die Aufsicht und das Hausrecht im Schwimmzentrum aus. Ihren Anordnungen ist daher in jedem Fall Folge zu leisten. Dieses gilt für die ganze Badebetriebsordnung.
- (6) Der Badegast muss seine Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
 - a. Eintrittsarmband/ Gruppenarmband/ Geldwertkarte
 - b. Wertfachschlüssel
 - c. Leihutensilien

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper (z.B. Armband) zu tragen. Bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

- (7) Der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nur in dem dafür ausgewiesenen Bereich gestattet. Behältnisse aus Glas dürfen nicht in das Bad mitgebracht werden.
- (8) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen unsere Mitarbeiter/innen gern entgegen.

§ 2

Entgelte

- (1) Die jeweils geltenden Gebührensätze werden durch Aushang der Entgeltordnung bekanntgegeben.
- (2) Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Wertkarten und Gutscheine wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Gutscheine können gegen Eintrittskarten und sonstige kostenpflichtige Leistungen eingelöst werden. Eine Barauszahlung des Gutscheinwertes ist nicht möglich.
- (4) Bei Nachweis des Verlustes von personenbezogenen Eintrittskarten werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
- (5) Rabatte sind nicht miteinander kombinierbar.
- (6) Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

a. Eintrittsarmband/ Gruppenarmband	=	15,00 €
b. Wertfachschlüssel	=	15,00 €
c. Leihutensilien	=	20,00 €

Zudem werden bei Verlust eines Eintrittsarmband/ Gruppenarmband die Personaldaten erfasst, um Lasten des Hauskredites in Rechnung zu stellen.

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger als der Pauschalbetrag ist.

§ 3

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden durch Aushang am Eingang des Schwimmzentrums bekanntgegeben.

- (2) Das Schwimmzentrum kann an gesetzlichen Feiertagen und für Veranstaltungen komplett bzw. teilweise geschlossen werden.
- (3) Die Geschäftsführung kann aus wichtigem Grund oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Bereiche beschränken oder gänzlich aufheben. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nur, wenn der Badegast vor Erwerb der Zutrittsberechtigung nicht über die Nutzungseinschränkung informiert wurde (z. B. weil die Nutzungseinschränkung während der Nutzungszeit des Badegastes angeordnet wurde).

§ 4

Badezeit

- (1) Die Badezeit richtet sich nach der Art des gelösten Eintrittstarifs. Die Tarife und Aufenthaltsdauer sind gesondert ausgehängt. Bei Überschreitung der Badezeit, einschließlich Aus- und Ankleiden, besteht Nachzahlungspflicht.

§ 5

Kasse

- (1) Die Kasse wird zu Beginn der Badezeit geöffnet und 45 Minuten vor Ablauf der Badezeit geschlossen.

§ 6

Nutzung

- (1) Das Schwimmzentrum darf nur nach Entrichtung des in der Entgeltordnung festgesetzten Eintrittsgeldes betreten werden.
- (2) Die Berechtigung zum Betreten des Schwimmzentrums erwächst durch Entrichten eines Entgeltes oder durch Entwerten einer Mehrfachkarte an der Kasse.
- (3) Die Besucher sind berechtigt, innerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten diejenigen Einrichtungen des Schwimmzentrums zu nutzen, für die das festgesetzte Entgelt entrichtet wurde. Sofern aus betrieblichen Gründen Nutzungseinschränkungen erforderlich werden, hat der Besucher keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung des bereits gezahlten Entgelts.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- (5) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgerechtigten Begleitperson gestattet. Ein Hinweis an unsere Mitarbeiter/innen ist in jedem Fall erforderlich.

- (6) Kinder unter sieben Jahren und Nichtschwimmer dürfen das Schwimmzentrum nur in Begleitung und unter ständiger Aufsicht von Erwachsenen betreten und nutzen, da eine besondere Überwachung bei der Nutzung aller Einrichtungen des Schwimmzentrums durch das Badepersonal nicht durchführbar ist. Kleinkinder, Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer müssen immer geeignete Schwimmhilfen tragen.
- (7) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes leiden, im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
- (8) Bei besonderen Veranstaltungen können die Stadtwerke nach vorheriger Bekanntmachung die Benutzung des Schwimmzentrums oder Teile desselben für die Allgemeinheit vorübergehend einschränken oder ausschließen, ohne dass daraus für Nutzungsberechtigte irgendwelche Ansprüche erwachsen.
- (9) Bei sportlichen Übungen, Schwimmunterricht von Gruppen und Schulen oder bei zu starker Beanspruchung können je nach Lage des Einzelfalls das Bad bzw. einzelne Anlagen und Einrichtungen vorübergehend gesperrt werden. Aus einer derartigen Beschränkung kann der Besucher keine Ansprüche herleiten, insbesondere nicht Minderung des Eintrittsgeldes verlangen.
- (10) Gruppenbaden, Schwimmunterricht und Leistungstraining erfolgen ausschließlich unter verantwortlicher Leitung und Aufsicht eines Gruppenleiters, der an die Weisungen des Badebetriebsleiters bzw. seines Beauftragten gebunden ist.
- (11) Da der Badebetrieb für die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich eingeschränkt werden soll, können Gruppen angemessene und sinnvolle Beschränkungen, auch in der Benutzung des Bades und der Einrichtungen auferlegt werden.
- (12) Kommerziellen Anbietern ist es nicht gestattet Schwimmkurse o.ä. während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bad ohne Genehmigung des Betreibers durchzuführen.

§ 7

Saunaordnung

- (1) Die Benutzung der Saunaanlage erfolgt – auch wenn sämtliche Baderegeln beachtet werden – stets auf eigene Gefahr. In Zweifelsfällen über die Zuträglichkeit ist vorher der Arzt zu befragen. Das Badepersonal kann Entscheidungen über die Zuträglichkeit des Saunabadens nicht fällen.

- (2) Die Saunaanlage hat einen eigenen Eintrittstarif und ist nicht in den allgemeinen Badetarifen enthalten. Bei Zutritt vom Bad aus, wird ein entsprechender Aufschlag fällig, der auf ihrem Armband aufgebucht wird. Bitte beachten Sie die Zugangsregelungen an den Drehkreuzen.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Saunabereich benutzen.
- (4) Die Benutzung der Saunakabinen ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jegliche Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen der Saunakabinen mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche in den Saunakabinen oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt.
- (5) Bei Benutzung der Saunakabinen hat der Besucher zu beachten, dass die hohen Temperaturen, 40°C am Fußboden bis 100°C an der Decke, für diese Räume geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen der Saunakabinen.
- (6) Die ebenfalls als typisch anzusehenden aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen, das gleiche gilt für das Widerhinabsteigen. Geländer innerhalb der Saunakabinen gehören nicht zur üblichen Ausstattung.
- (7) Badeschuhe dürfen nicht mit in die Saunakabinen eingebracht werden.
- (8) Aufgüsse werden grundsätzlich nur durch unser Personal ausgeführt. Aufgüsse durch Saunagäste sind strikt untersagt. Auch das Mitbringen von Spirituosen oder stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen, ist streng verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der Mitbadenden sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das höchste gefährdet, da sich solche Substanzen, wenn sie nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt sind, im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen.
- (9) Aus Gründen des eigenen Vorteils, aber auch mit Rücksicht auf andere Gäste sollte jeder Saunabesucher in der Saunakabine ruhig auf seinem Platz verweilen. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit anschließendem Aufsetzen wird empfohlen.
- (10) Um die Saunawärme ohne übermäßige Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist neben jeder körperlichen Betätigung auch die Unterhaltung zu unterlassen. Die Rücksicht auf andere Badende, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten.
- (11) Nach Betreten und nach Verlassen der Saunakabinen ist die Tür zu schließen.
- (12) Es ist nicht gestattet, Liegen und Stühle mit Handtüchern o.ä. für die Dauer des Aufenthaltes zu reservieren. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Liegen.

- (13) Saunagäste können den gesamten Badbereich während der normalen Badöffnungszeiten mitbenutzen. Es ist dort die entsprechende Badebekleidung zu tragen.
- (14) In den Ruheräumen haben sich die Besucher so zu verhalten, dass andere Gäste nicht belästigt oder gestört werden.
- (15) Dienstags, von 10:00 – 16:45 ist Frauensauna.
- (16) Das Benutzen von Foto.- und Videogeräten sowie Handy Kameras u.Ä. ist in der Sauna nicht gestattet.

§ 8

Sauna.- und Badevorbereitungen

- (1) Das Umkleiden hat in den dafür vorgesehenen Einzel- bzw. Gruppenkabinen zu erfolgen. Die abgelegte Kleidung ist in dem Garderobenschrank aufzubewahren. Der Schlüssel ist abzuziehen und während des Badens an geeigneter Stelle, z. B. am Handgelenk, zu befestigen. Gruppen kleiden sich ausschließlich in den Gruppenräumen um. Ein eventuelles Verschließen und Öffnen des Raumes übernimmt der Gruppenleiter.
- (2) Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist nicht gestattet.
- (3) Der Saunabereich ist FKK-Bereich. Bitte legen Sie Ihre Badebekleidung beim Betreten des Saunabereiches ab.
- (4) Jeder Besucher hat sich vor Benutzung der Badeanlage und der Saunawelt gründlich mit Seife unter der Dusche zu reinigen. Hierzu ist die Badebekleidung abzulegen.

§ 9

Sicherheit

- (1) Die Beckenumrandungen und Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenbekleidung, Straßen- und/oder Turnschuhen betreten werden.
- (2) Nichtschwimmer und Kinder unter sieben Jahren dürfen sich nicht am Beckenrand und im Becken für Schwimmer aufhalten, es sei denn, dass dieses auf Anordnung oder unter Aufsicht eines Schwimmlehrers geschieht.
- (3) Gegenseitiges Hineinstoßen und Untertauchen in die Becken sowie Sprünge vom Beckenrand sind nicht erlaubt.
- (4) Bei Sprungbetrieb im Freibad ist das allgemeine Schwimmen im Springerbecken untersagt. Der Springer hat das Becken danach sofort zu verlassen. Das Becken kann bei gesperrtem Sprungbetrieb für allgemeines Schwimmen freigegeben werden.

- (5) Bei Gewitter ist der Aufenthalt in und an den Freibad-Becken nicht erlaubt.
- (6) Jede Belästigung oder Störung anderer Schwimmbadbesucher ist untersagt.
- (7) Ballspiele u. ä. dürfen in den Schwimmbecken nur mit Erlaubnis durchgeführt werden.
- (8) Der Benutzung von Taucherbrillen, Schnorcheln und Schwimmflossen darf nur während der betriebsschwachen Zeiten zugestimmt werden. Die Benutzung der o.g. Utensilien und von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (9) Behälter aus Glas und Porzellan dürfen nicht mit in die Barfußbereiche gebracht werden.
- (10) Offener Feuerstellen und die Benutzung von Grillgeräten; ebenso der Betrieb von Wasserpfeifen („Shishas“) ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

§ 10 **Ordnung**

- (1) Die Benutzung von Musikgeräten und Musikinstrumenten u. ä. ist, soweit andere Besucher gestört werden, untersagt. Dies gilt auch für den Gebrauch von Signal- und Trillerpfeifen.
- (2) Das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf es der vorherigen Genehmigung seitens der Stadtwerke Itzehoe.
- (3) Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (4) Das Rauchen ist nur in Außenanlagen des Freibades in den ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. Dazu zählen auch E-Zigaretten, Verdampfer, Vaporizer und andere Rauch.- bzw. Dampfgeräte.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (6) Auf dem Betriebsgelände des Schwimmzentrums dürfen Fahrzeuge aller Art nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Fahrzeuge, die unberechtigt auf dem Gelände des Schwimmzentrums parken, können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Auf diesen Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (7) Die Reservierung von Stühlen, Liegen oder Bänken durch Auflegen von Handtüchern, Badesachen o. ä. ist nicht gestattet.

§ 11 **Fundsachen**

- (1) Fundsachen sind beim Badepersonal abzuliefern. Sie werden an das Fundbüro der Stadt Itzehoe (Rathaus), Reichenstraße 23 weitergeleitet.

§ 12 Schadenshaftung

- (1) Besucher/Badegäste werden für alle Schäden, die durch ihr Verschulden an den Anlagen und Einrichtungen des Schwimmzentrums entstehen, haftbar gemacht.
- (2) Bei Benutzung des Schwimmzentrums durch Schulen, Vereine und andere Organisationen hat der Leiter der Gruppe die Aufsicht zu übernehmen und für die Einhaltung der Badebetriebsordnung zu sorgen.
- (3) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen der Betreiber oder seiner gesetzlichen Vertreter sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflicht). Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- (4) Die Rutsche im Schwimmzentrum ist als Sportgerät zu betrachten. Die Nutzung darf nur von Personen erfolgen, die körperlich in der Lage sind den Ansprüchen zu genügen. Die Nutzung der Rutsche führt zu starkem Verschleiß an der Badekleidung. Brillen und Schmuck sind vor der Benutzung abzulegen. Bei Nichtbeachtung der Sicherheitshinweise, welche direkt an der Rutsche angebracht sind, sind Verletzungen nicht auszuschließen.
- (5) Bedingt durch den Wasseraustrag aus den Schwimmbecken, ist es auf den Umgängen entsprechend nass und rutschig. Wir empfehlen daher unbedingt Badeschuhe zu tragen. Bitte rennen Sie nicht und beim Auf- und Absteigen von Treppenstufen halten Sie sich bitte am Geländer fest. Mit Nässe und der dadurch bedingten Rutschgefahr ist im gesamten Bad zu rechnen.
- (6) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden, dem Schwimmbadbesuch oder der Teilnahme an einem Kursprogramm besondere Risiken bestehen.
- (7) Die ausgewiesenen Bereiche des Freizeitbades werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere §§ 4 d Abs. 6 und 6 b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen bei einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (8) Jedem Badegast, stehen bei Mängeln, Reklamationen und Beanstandungen die gesetzlichen Rechte zu. Sie erreichen unser Unternehmen unter Tel.: 04821/774-444. Die europäische Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten („OS-Plattform“) zwischen Unternehmern und Verbrauchern eingerichtet. Diese finden Sie unter

ec.europa.eu./consumers/odr. Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 13

Unfälle

- (1) Jeder Unfall ist sofort dem Badebetriebsleiter oder dessen Beauftragten zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden. Auf ihre Weisung haben die Besucher die Becken sofort zu verlassen.

§ 14

Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badebetriebsordnung zu sorgen. Den Anforderungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, diejenigen Badegäste, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badebetriebsordnung verstoßen, aus dem Schwimmzentrum zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- (3) Den unter Ziffer (2) genannten Badegästen kann der Zutritt in das Schwimmzentrum zeitweise untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen kann seitens der Leitung der Stadtwerke ein Dauerverbot ausgesprochen werden.
- (4) Im Falle der Ausweisung oder des Ausschlusses wird der Eintrittspreis nicht erstattet.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Badebetriebsordnung tritt am Tag. Monat 2021 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Tage tritt die Badebetriebsordnung zur Regelung des Badebetriebes im Schwimmzentrum Itzehoe vom 01. Februar 2016 außer Kraft.

Itzehoe, tt.mm.jjj

Ort und Datum

Unterschrift